

Bebauungsplan Nr. 159
Gebiet: Winkelstraße / An der Lune

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll über die Art und Weise Auskunft geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Des Weiteren soll dargestellt werden, warum der Plan nach der Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten so gewählt wurde.

Zusammenfassende Erklärung

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Baugesetzbuch fordert bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes mit einzubeziehen. Die bekannten Wechselbeziehungen werden jeweils bei der Analyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und - soweit möglich - in die Bewertung einbezogen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der Bebauung gemäß den Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 159 eine Verstärkung der negativen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf Teil II der Begründung zum Bebauungsplan, -Umweltbericht-, verwiesen.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Gegenstand des Umweltberichtes ist eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Diese erfolgt für den Biotop- und Artenschutz nach dem Bewertungsmodell des Kreises Recklinghausen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die abiotischen Schutzgutfunktionen ist ausführlich im Rahmen des Umweltberichts erfolgt.

Der Umweltbericht ist auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 159, insbesondere die Lage des Versickerungsbeckens und deren Auswirkungen sowie eigener örtlicher Erhebungen des Gutachters erarbeitet worden. Für jedes Schutzgut wurde der Bestand erfasst und auf die Planung bezogen analysiert.

Das Gutachterbüro (Büro plan + Landschaftsarchitektur, Umwelt- und Stadtplanung, Landschaftsarchitekt Lars Klotzbach) wurde mit der Erstellung eines Umweltberichtes und einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Teil II angefügt.

Das Ergebnis der vorgenommenen Bilanzierung der Eingriffe und des geplanten Ausgleichs zeigt, dass trotz vorgeschlagener landschaftspflegerischer Maßnahmen ein Defizit von 13.182 Wertpunkten verbleibt. Demnach kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Das rechnerische Defizit von 13.182 Wertpunkten aus dem bioökologischen Flächenvergleich soll durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird die Entwicklung einer Obstweide in direktem Anschluss an das Plangebiet festgesetzt. Auf dem südlichen Teil des Flurstücks 215 kann durch die Anpflanzung von mindestens 20 St. Obstbäume eine Obstweide angelegt werden. Die Anzahl der Bäume ergibt sich aus einem Pflanzabstand von ca. 10 m untereinander sowie zu den Randbereichen der Weide.

Der nördliche Teil des Flurstücks ist mit Gehölzen und Bäume bestockt, so dass hier keine signifikante Aufwertung möglich ist. Die Auswahl der Obstbäume ist entsprechend der „Pflanzenliste für Obstbaumpflanzungen / Streuobstwiesen“ (Fachdienst Umwelt, Ressort Landschaftsrecht, Kreis Recklinghausen, Stand 04/17) vorzunehmen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bäume sind wirksam gegen Verbiss zur Weide- oder Wildtiere zu schützen.

In der Tabelle IV des in Teil II aufgeführten Umweltberichtes wird dargelegt, dass das ermittelte Defizit von 13.182 Wertpunkten aus dem bioökologischen Flächenvergleich durch die geplante Maßnahme (Aufwertung um 14.184 Wertpunkte) vollständig kompensiert werden kann.

Entwicklung

Durch die geplante Mulde zur dezentralen Bewirtschaftung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers und die notwendigen Fläche zur Unterhaltung werden insgesamt 1.545 m² der heute als Wald festgestellten Fläche (4.468 m²) in Anspruch genommen. Die verbleibende Fläche mit einer Größe von 2.913 m² soll im Planverfahren als Wald festgesetzt werden.

Maßnahmen

Für die durch die geplante Mulde und Flächen zur Unterhaltung entfallende Waldfläche ist im Rahmen der Waldumwandlung Ersatz zu schaffen.

In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet wird das Flächen-/Funktionsverhältnis der entfallenden zur Ersatzfläche mit 1:2 festgelegt. Der Kompensationsflächenbedarf liegt demnach bei insgesamt 3.090 m².

Die verbleibende Fläche mit einer Größe von 2.913 m² wird im Planverfahren als Wald festgesetzt und somit langfristig als Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft gesichert.

Externe Ausgleichsmaßnahme Wald

Der Kompensationsbedarf für den im Bereich der geplanten Versickerungsmulde entfallenden Wald wird in Abstimmung dem Regionalforstamt Ruhrgebiet durch externe Neuentwicklung von Waldflächen erfüllt. Im Rahmen der Vorabstimmung wurden hierzu zwei Flächen ausgewählt, für die nach Satzungsbeschluss des B-Planes 159 ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet gestellt werden soll.

Eine der Flächen liegt im nordöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 76, unmittelbar angrenzend an die auf dem Flurstück 75 entfallene Waldfläche (siehe Lageplan). Die Flächengröße der ersten Teilfläche beträgt 1.545 m².

Die zweite Fläche ist Teil einer insgesamt ca. 25.000 m² großen Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 49, Flur 131, Gemarkung Gladbeck. Auf dieser Fläche wird das verbleibende Kompensationserfordernis von 1.545 m² erfüllt. Die vorgeschlagenen Flächen wären in Hinblick auf Größe (insgesamt 3.090 m²) und Lage geeignet, den Verlust an Wald vollständig auszugleichen.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurden folgende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.07.2017 bis 14.07.20017,
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.07.2017 bis 11.08.2017,
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2018 bis 22.03.2018 zusammen mit,
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2018 bis 22.03.2018.

Dabei sind insbesondere Anregungen von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet und vom Kreis Recklinghausen vorgetragen und entsprechend abgewogen worden.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 "Immissionsschutz"

Mit den im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis liegen einerseits hinreichende Kenntnisse über die Lärmvorbelastung im Plangebiet vor und die gesunden Wohnverhältnisse für die künftigen Bewohner können gewahrt bleiben, andererseits ist das Entstehen eines neuen maßgeblichen Immissionsortes im Sinne der TA-Lärm für das Kraftwerk Scholven nicht zu befürchten. Insofern wird die bauplanerische Zuständigkeit durch die vorgenommene Lärmbeurteilung von Seiten des Plangebers inhaltlich übernommen und positiv begleitet. Somit ist der Anregung zur Ermittlung der Lärmvorbelastung für eine sachgerechte Abwägung gefolgt worden.

Regionalforstamt Ruhrgebiet

Die vorgebrachten Bedenken des Regionalforstamtes Ruhrgebiet bzgl. der Umwandlung einer definierten Waldfläche werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren berücksichtigt worden (siehe hierzu Punkt 1 der zusammenfassenden Erklärung). Den vorgetragenen Bedenken des Regionalforstamtes Ruhrgebiet wird durch die entsprechenden Änderungen nachgekommen.

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde

Entsprechend der Aussage des Umweltberichtes wird verfahren. Eine detaillierte Aussage bleibt geologischen und bodenkundlichen Untersuchungen vorbehalten. Vom Zeitpunkt der Vorbereitung der Bauleitplanung bis zur Ausführung der Baumaßnahme wird das Vorhaben gutachterlich begleitet. Dem Vorsorgegrundsatz für das Schutzgut Boden wird somit in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Der Anregung der "Unteren Bodenschutzbehörde" hinsichtlich der Anordnung von bodenkundlicher Untersuchungen wird aufgrund der ohnehin vorgesehenen gutachterlichen Begleitung Rechnung getragen.

Untere Wasserbehörde

Vom Investor ist durch das beauftragte Planungsbüro „Leinfelder Ingenieure“ ein Entwässerungskonzept nach den Vorgaben erarbeitet und mit der Stadt Gladbeck abgestimmt worden. Die entsprechenden Unterlagen werden der unteren Wasserbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt. Bzgl. der Schaffung einer Ersatzfläche für die entfallende Waldfläche wird auf die Stellungnahme zum Regionalforstamt Ruhrgebiet verwiesen. Insofern wird der Anregung der "Unteren Wasserbehörde" nachgekommen.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Durch die abgegebenen Stellungnahmen von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet und vom Kreis Recklinghausen bei der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die unter Punkt 2 zusammengefasste Abwägung vorgenommen worden.

Andere Planungsmöglichkeiten, insbesondere gekennzeichnet durch den vorgenommenen Abwägungsprozess, sind aus Sicht der Gemeinde nicht zum Tragen gekommen. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und der vorgenommenen Betrachtungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das künftige Baugebiet kann festgestellt werden, dass negative Beeinträchtigungen für das Plangebiet nicht ausgelöst werden.


-Stark-